

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am nachstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbebesteuer beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbebesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) in Höhe auf 400 v. H.

2. Gewerbebesteuer auf 400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2020

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Osterwieck,

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel